

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 2

Montag, den 18. Januar 2010

---

## Sonderblatt

Seite 3

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

---

## Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

## Kreis Mettmann

### Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Auf Grund

- Artikel 27 ff der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung vom 14.01.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach AVerwGebO NRW erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang IV und Artikel 27 Abs. 5, 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.9, Tarifstelle 23.8.4.10, Tarifstelle 23.8.4.11, Tarifstelle 23.8.4.12, Tarifstelle 23.8.5, Tarifstelle 23.9.4.2.1 und Tarifstelle 23.9.4.2.2 AVerwGebO NRW.
- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

#### § 2

##### Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben: (siehe Tabelle Seite 4).

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,70 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 32,35 €  
und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag  
Gebühren in Höhe von 29,40 €

erhoben.

#### § 3

##### Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb gewerblicher Betriebe (Hausschlachtungen)

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben: (siehe Tabelle Seite 4).

Die vorgenannten Gebührensätze bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,70 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 32,35 €  
und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag  
Gebühren in Höhe von 29,40 €

erhoben.

#### § 4

##### Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Die Amtshandlungen im Sinne des § 1 – ausgenommen Notschlachtungen – werden von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 06.30 bis 16.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Auf Antrag können an höchstens drei Tagen in der Woche, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, für einzelne gewerbliche Schlachtstätten die Untersuchungszeiten auf 08.30 bis 18.00 Uhr festgelegt werden. Der Antrag ist wenigstens 24 Stunden vor Beginn des Auftriebs der Schlachttiere an den Landrat des Kreises Mettmann zu richten.
- (3) Die Gebühren nach §§ 2, 4 und 5 erhöhen sich pro Schlachtier bzw. Untersuchung um 100 v.H., wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

#### § 5

##### Wartegebühr und Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder eine sonstige Untersuchung um eine halbe Stunde, wird eine Wartegebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn dies nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist.

Unter den entstandenen Kosten im vorgenannten Sinne sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Kosten im Sinne des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu verstehen.

- (2) Die Gebühren nach §§ 2 bis 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (3) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.

#### § 6

##### Fahrtkosten

Die entstehenden Fahrtkosten sind vom Gebührenschuldner entsprechend dem geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 15.12.2006 außer Kraft.

Mettmann, den 14. Januar 2010

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Januar 2010

Thomas Hendele  
Landrat

**Aufstellung zu § 2**  
**Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben**

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag			
	bis 35 Tieren	36 - 64 Tieren	65 - 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind	22,55 €	18,05 €	14,65 €	1125 €
b) Jungrind (Kalb)	18,30 €	14,65 €	11,90 €	9,15 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	5,80 €	4,65 €	3,75 €	2,90 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	5,85 €	4,70 €	3,80 €	2,95 €
f) Einhufer	27,60 €	22,10 €	17,95 €	13,80 €
g) Schwein weniger als 25 kg	16,25 €	13,00 €	10,55 €	8,15 €
h) Schwein mindestens 25 kg	16,45 €	13,15 €	10,70 €	8,25 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	8,55 €	6,85 €	5,55 €	4,30 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	9,75 €	7,80 €	6,35 €	4,90 €

**Aufstellung zu § 3**  
**Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb gewerblicher Betriebe (Hausschlachtungen)**

Tierart bzw. Untersuchungsart		
a) Rinder	21,30 €	
b) Kälber	17,80 €	
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb	5,75 €
	36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb	4,60 €
	65-119 Tiere je Tag u. Betrieb	3,75 €
	ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb	2,90 €
d) Einhufer	26,55 €	
e) Schweine	16,15 €	
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	8,55 €	
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	9,75 €	